Satzung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck vom 31.08.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 22. Juni 2006 aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 666/SGV NRW 2023), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 1.10.1979 (GV NRW S. 621), SGV NW 202), §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - I. WbG) vom 14. April. 2000 (GV NW S. 769/SGV NW 223) in den jeweils geltenden Fassungen sowie aufgrund des § 4 Abs. 2 der zwischen den Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 07.03.1978/22.06.1978, 09.03.1978/22.06.1978 und 08.03.1978/22.06.1978 (öffentlichrechtliche Vereinbarung) folgende Satzung beschlossen, die für das Gebiet der Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck Gültigkeit hat.

§ 1

Träger - Name - Sitz

- (1) Die Stadt Dülmen ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck" (Volkshochschule - VHS).
- (2) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Dülmen.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1 (2), 2 (2) und 10 des WbG/NRW vom 14.04.2000 und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der Weiterbildung gem. § 11 WbG/NRW als eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie führt entsprechend dem Bedarf Veranstaltungen der Weiterbildung gem. § 3 WbG NRW zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens durch. Diese Veranstaltungen (Lernkurse, Arbeitskreise, Vorträge, Studienfahrten u. a. m.) sind sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen der Teilnehmenden als auch auf die Vermittlung von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen gerichtet. Sie sind nach den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu planen und durchzuführen.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

(1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW.

- (2) Die Volkshochschule arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die von ihr angebotenen Veranstaltungen sind für jedermann zugänglich; die Teilnahme kann jedoch von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert und unterhält bei Bedarf Zweigund Kontaktstellen.
- (4) Den Dozenten der Volkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Grundsätze

- (1) Der Träger legt nach Anhörung der Volkshochschule Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze gestaltet die Volkshochschule ihren Lehrplan selbständig.
- (2) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die Volkshochschule betreffend, erfolgen nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule.

§ 5

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen entscheidet unbeschadet der nach § 41 GO NRW getroffenen Zuständigkeitsregelung über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung übertragen sind, insbesondere über

- a) Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
- b) Änderung dieser Satzung,
- c) Erlass einer Honorarordnung für die Volkshochschule
- d) Erlass einer Gebühren-/Entgeltordnung für die Volkshochschule
- e) Erlass einer Benutzungsordnung für die Volkshochschule

§ 6

VHS-Ausschuss

- (1) Der VHS-Ausschuss besteht nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus
 - 4 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Dülmen
 - 4 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Haltern am See und
 - 1 stimmberechtigten Vertreterin/Vertreter der Gemeinde Havixbeck.

Die Vertreter der beteiligten Gemeinden sowie für den Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter werden von den Gemeinden persönlich benannt. Sie müssen Mitglieder der Räte der beteiligten Städte bzw. der Gemeinde sein. Außerdem können die Hauptgemeindebeamten oder ein(e) von ihnen beauftrag te(r) Vertreterin/Vertreter an den Sitzungen des VHS-Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der VHS-Ausschuss hat folgende Aufgaben:
- 1. Vorbereitung der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Angelegenheiten der Volkshochschule,
- 2. Entscheidung über das Programm der Volkshochschule,

*)

- 3. Mitwirkung bei der Einrichtung und Besetzung von Stellen für hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (einschl. Leiterin/Leiter). Für die Besetzung der Stelle der/des hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters für die VHS-Zweigstelle Haltern am See ist das Einvernehmen der Stadt Haltern am See erforderlich.
- 4. Mitwirkung (Vorberatung) bei dem Erlass von Satzungen gem. § 4 der öffentlichrechtlichen Vereinbarung und sonstigen grundsätzlichen Regelungen.

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Dülmen ist Dienstvorgesetzter der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule und der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule.
- Der Bürgermeister der Stadt Dülmen entscheidet nach Mitwirkung des VHS-(3)Ausschusses gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung über die Einstellung der Leiterin/des Leiters und der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin nen/Mitarbeiter. Für die Besetzung der Stelle der(s) hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters, der/die die Zweigstelle Haltern am See betreut, ist gem. § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Einvernehmen der Stadt Haltern am See erforderlich. Die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern für Verwaltungsdienst und den sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern obliegt dem Hauptgemeindebeamten der Stadt Dülmen. Alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gelten als auf den Bürgermeister der Stadt Dülmen übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen oder der VHS-Ausschuss sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 8

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine(n) hauptamtliche(n)/hauptberufliche(n) pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet. Sie/Er ist dem Träger für die Arbeit der Volkshochschule verantwortlich. Sie/Er führt die Bezeichnung: Direktorin/Direktor der Volkshochschule.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
 - b) Aufstellung des Entwurfs des VHS-Programms nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung.
 - c) Kontrolle der pädagogischen und organisatorischen Durchführung des VHS-Programms,
 - d) Entwicklung angemessener Formen der volkshochschulinternen Organisation,
 - e) Mitwirkung bei der Einstellung hauptamtlicher/hauptberuflicher Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Volkshochschule,
 - f) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für den jeweiligen Arbeitsabschnitt,
 - g) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung. (Unterabschnitt Volkshochschule)

- h) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der hierzu erlassenen Gesetze, sowie der geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen der Stadt Dülmen.
- i) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des örtlich zuständigen Hauptgemeindebeamten,
- j) Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule hat Maßnahmen von besonderer Bedeutung mit finanzieller oder personeller Auswirkung rechtzeitig mit dem Bürgermeister abzustimmen. Darüber hinaus hat die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule dem Bürgermeister auf Anforderung über alle laufenden Volkshochschulangelegenheiten zu berichten.
- (4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule, unbeschadet der ortsrechtlichen Regelungen und der Entscheidung des Dienstherrn. Zur Planung und Durchführung der Arbeit führt sie/er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durch.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen des VHS-Ausschusses teil.

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verantwortlich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche. Soweit sie Leiter von Zweigstellen oder Fachbereichen sind, haben sie das Recht, in den Sitzungen des VHS-Ausschusses ihre von der Auffassung der VHS-Leitung abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs vorzutragen. Die VHS-Leitung ist rechtzeitig vorher über diese Absicht zu informieren.
- (3) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Volkshochschule mit durch
 - a) Aufstellung des Programmentwurfs für ihre(n) Fachbereich(e),
 - b) eigene Lehrveranstaltungen,
 - c) regelmäßige gemeinsame Beratung mit der VHS-Leitung.

§ 10

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Veranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.
- (2) Die Aufgaben der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag.

*)

- (3) Sie haben das Recht, an der Vorbereitung des Entwurfs des VHS-Programms mitzuwirken durch
 - a) Vorschläge für Veranstaltungen,
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Volkshochschule auf Einladung der Leitung oder der von ihr/ihm beauftragten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- (4) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule haben das Recht, aus ihrer Mitte einen Dozentenrat mit vier Mitgliedern f\u00fcr die Dauer von zwei Jahren zu w\u00e4hlen. Der Dozentenrat w\u00e4hlt aus seiner Mitte eine Sprecherin/ einen Sprecher und eine(n) stellvertretende(n) Sprecherin/Sprecher. Die VHS-Leitung entscheidet im Einzelfall \u00fcber die Anh\u00f6rung bzw. Einbeziehung des Dozentenrates.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Die Teilnehmenden an Veranstaltungen der Volkshochschule stehen im Mittelpunkt der Weiterbildungsarbeit. Sie haben das Recht, durch Wünsche und Anregungen auf die Programmgestaltung Einfluss zu nehmen.

§ 12

Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungs-Einrichtungen

- (1) Die Leitung der Volkshochschule ist verpflichtet, Arbeitsvorhaben frühzeitig mit den anderen kommunalen Weiterbildungs- und Kultureinrichtungen der beteiligten Gemeinden Dülmen, Haltern am See und Havixbeck abzustimmen.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule soll zu den anderen örtlich zugänglichen Weiterbildungseinrichtungen Kontakt aufnehmen.

§ 13

Entgelte/Teilnahmebedingungen

Für die Teilnehmenden an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Entgelt- und die Benutzungsordnung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Honorare

Die Honorierung der Dozentinnen und Dozenten regelt die Honorarordnung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck vom 11.01.1979 in der Fassung der V. Änderung vom 23.07.2003 außer Kraft.